

## Anfrage Stellen vom 02.09.2024

Sehr geehrte Frau Köhler,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage nach Herausgabe von Stellenbeschreibungen, Stellenbemessungen und Eingruppierungen ab dem Jahr 2022 möchte ich nach eingehender Prüfung mitteilen, dass diese Daten nicht zur Verfügung gestellt werden können. Diese Entscheidung beruht nicht nur auf dem Schutz personenbezogener und sensibler Daten, sondern auch auf der Tatsache, dass Stellenbeschreibungen innerhalb der Verwaltung dynamisch und flexibel gestaltet sind. Eine Herausgabe dieser Daten wäre weder praktikabel noch informativ, da Stellenbeschreibungen schon nach kurzer Zeit veraltet sein können.

Den Gemeinden wird durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 97 Abs. 1 Satz 1 LV das Recht der Selbstverwaltung garantiert. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln können. Einschränkungen durch Gesetz sind zulässig, soweit sie verhältnismäßig sind und nicht in den Kernbereich oder den Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung eingreifen. Bei der Bestimmung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung ist der geschichtlichen Entwicklung und den verschiedenen Formen der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen. Teilbereiche des Selbstverwaltungsrechts sind die Gebietshoheit, die Organisationshoheit, die Personalhoheit, die Finanzhoheit und die Satzungshoheit.

Unter der Organisationshoheit wird das Recht der Gemeinden verstanden, die eigene innere Verwaltungsorganisation nach eigenem Ermessen einzurichten. Hinsichtlich des inneren Verwaltungsaufbaus müssen die Gemeinden ihre Organisation grundsätzlich eigenständig regeln dürfen.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist Leiter der Gemeindeverwaltung (§§53 Abs. 1 Satz 2, 61 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). Das organisatorische Recht des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) befähigt diesen, die Organisation der Behörde mit Zuweisung der Aufgaben und Arbeitsabläufe zu verantworten. Diese stellen in seinen Leitungsaufgaben die Wahrung der Steuerung der Verwaltung sicher.

Es besteht gesetzlich keine Pflicht zur Stellenbeschreibung. Ebenfalls ist gesetzlich nicht festgelegt, wie oft Stellenbeschreibungen geändert werden können. Bei Bedarf besteht kurzfristig die Möglichkeit diese den Anforderungen und Entwicklungen der Organisation entsprechend anzupassen. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und Mitbestimmungsrechte müssen berücksichtigt werden. Bedingt durch dem allgemeinen Direktionsrecht des Arbeitgebers ergeben sich Möglichkeiten des flexiblen Personaleinsatzes. Dabei handelt es sich um einseitige Maßnahmen des Arbeitgebers, von denen er stets nur nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen darf. Aus diesem Grunde sind die gewünschten Informationen als Ableitung der Stellenbeschreibungen nicht zielführend.

Der Stellenplan ist als Anhang zum Haushaltsplan öffentlich bekannt gemacht und zugänglich. Aus diesem Plan sind die Anzahl der Stellen und der entsprechenden Entgeltgruppen ersichtlich. Stellenpläne weisen sowohl freie als auch besetzte Stellen sowie Abordnungen aus und haben somit Soll-Charakter. In Ergänzung dazu sind aktuell 22 offene Stellen zu besetzen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

- Fachbereichsleitung FB III
- SB Vergabe/Beschaffung

- SB Ortspflegekonzept
- SB Sitzungsdienst
- 2 x SB Steuern
- 2 x Haushandwerker
- 14 x Erzieher/in

Dem Wunsch nach einem aktuellen Organigramm kommen wir nach. Dies ist als Anlage beigefügt.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis. Sollten Sie weitere Fragen haben oder einen Austausch zu diesem Thema wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.